

## Stellungnahme

### Siebtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen - Kaffeesteuergesetz

Der Deutsche Kaffeeverband begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, das Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) an die Anforderungen der Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Systemrichtlinie) anzupassen. Ebenso begrüßen wir ausdrücklich den im Entwurf erklärten Willen, zu diesem Anlass weitere Änderungen vorzunehmen, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungen am KaffeeStG in der Reihenfolge der betroffenen §§. Im Anschluss knüpfen wir an die Begründung zu dem Gesetzentwurf an und regen zusätzliche Änderungen am KaffeeStG an, die anlässlich des Gesetzentwurfes vorgenommen werden sollten.

#### 1. Inhalte des Gesetzentwurfes

##### a) § 9 Abs. 6 Nr. 3 Ermächtigung zur Einführung der elektronischen Abwicklung des Verfahrens der Beförderung unter Steueraussetzung

Der Deutsche Kaffeeverband lehnt weiterhin die Einführung einer elektronischen Abwicklung der Beförderung unter Steueraussetzung ab. Auch wenn es bei diesem Gesetzentwurf lediglich um die Einführung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage geht, macht der Deutsche Kaffeeverband bereits jetzt auf seine unveränderte Haltung in inhaltlicher Sicht aufmerksam. Vor einer tatsächlichen Nutzung der Ermächtigungsgrundlage bleibt weiterhin genau abzuwägen, ob es Vorteile gibt, die bei einer Einführung der elektronischen Abwicklung dessen Nachteile überwiegen. Die betroffenen Unternehmen wären bei dieser Abwägung zwingend mit einzubeziehen.

Aus Sicht der Kaffeewirtschaft gibt es weiterhin folgende Argumente, die gegen die Einführung einer elektronischen Abwicklung sprechen:

- Eine Einführung einer elektronischen Abwicklung auf europäischer Ebene stellt aufgrund der fehlenden Harmonisierung der Kaffeesteuer in der Europäischen Union eine erhebliche rechtliche und praktische Herausforderung dar.
- Der Deutsche Kaffeeverband bezweifelt, dass die Kaffeemengen, die von der Einführung einer elektronischen Abwicklung betroffen wären, den Aufwand der Einführung rechtfertigen.
- Trotz hoher Einführungskosten führt die elektronischen Abwicklung nicht zu einer nennenswerten Vereinfachung der Steuerabwicklung.

#### **b) § 18 Abs. 4 Versandhandel**

Künftig bedarf ein Versandhändler zwingend der Erlaubnis. Ferner muss ein Versandhändler keinen Beauftragten mehr im Steuergebiet benennen, sondern kann die Steueranmeldung und -abführung selbst oder fakultativ durch einen Stellvertreter wahrnehmen. Wenn kein Stellvertreter bestellt ist, besteht die Möglichkeit, dass vom Versandhändler geleistete Sicherheiten nicht ausreichen, bestehende Kaffeesteuerschulden zu begleichen. Der Deutsche Kaffeeverband fordert sicherzustellen, dass es dadurch nicht zu Wettbewerbsnachteilen für Versandhändler mit Sitz innerhalb des Steuergebietes kommen darf. Vor allem potentielle Verbrauchssteuerhinterziehung durch Versandhändler aus anderen Mitgliedstaaten muss wirkungsvoll verhindert werden. Wir sehen es als Aufgabe der Bundesregierung, die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Hinterziehung der Kaffeesteuer zu sensibilisieren und für eine wirkungsvolle Bekämpfung grenzüberschreitender Kaffeesteuerhinterziehung zu sorgen.

## **2. Forderungen der Kaffeewirtschaft anlässlich der Gesetzesänderungen**

#### **a) § 11 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 (neu) Nr. 3, § 12 Abs. 2, 19 Abs. 4 Sofortige Steueranmeldung bei Unregelmäßigkeiten**

Der Deutsche Kaffeeverband setzt sich ein für die Schaffung einer Möglichkeit für Steuerlagerinhaber, die Steuer bei Unregelmäßigkeiten im Rahmen der monatlichen Steueranmeldung zu entrichten.

**Begründung:**

Kaffee darf grundsätzlich unter Steueraussetzung im Steuergebiet transportiert werden, ohne dass die Steuer anfällt. Ergibt sich allerdings eine Fehlmenge oder kommt es zu Unregelmäßigkeiten, muss die Kaffeesteuer sofort entrichtet werden. Eine Einbeziehung dieser Steuer in die monatliche Steueranmeldung, die ein Steuerlagerinhaber vornehmen darf, ist nicht vorgesehen. Dies erscheint widersinnig vor dem Hintergrund, dass ein Steuerlagerinhaber eine Rechtsperson des Verbrauchssteuerrechts ist, die nur unter bestimmten Bedingungen eine entsprechende Erlaubnis erhält, umfassende steuerliche Pflichten hat und umfangreichen Überwachungsmaßnahmen unterliegt. Gegen eine solche Rechtsperson des Verbrauchssteuerrechts liegen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der steuerlichen Zuverlässigkeit vor. Und wenn keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit bestehen, sollte eine monatliche Anmeldung - wie für die übrige Steuer auch - möglich sein.

**b) § 17 Abs. 4 S. 1 Sicherheitsleistung beim Bezug zu gewerblichen Zwecken**

Der Deutsche Kaffeeverband fordert, für Steuerlagerinhaber auf die Pflicht zu verzichten, vor dem Bezug von Kaffee oder kaffeehaltiger Ware für die entstehende Steuer eine Sicherheit zu leisten.

**Begründung:**

Grundsätzlich muss vor dem Bezug von Kaffee oder kaffeehaltiger Ware eine Sicherheit in Höhe der entstehenden Steuer geleistet werden. Diese Pflicht gilt auch, wenn der Bezieher ein Steuerlagerinhaber ist. Dies lässt sich nicht damit vereinbaren, dass ein Steuerlagerinhaber eine Rechtsperson des Verbrauchssteuerrechts ist, die nur unter bestimmten Bedingungen eine entsprechende Erlaubnis erhält, umfassende steuerliche Pflichten hat und umfangreichen Überwachungsmaßnahmen unterliegt. Gegen eine solche Rechtsperson des Verbrauchssteuerrechts liegen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der steuerlichen Zuverlässigkeit vor. Und wenn keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit bestehen, sollte auch auf die Pflicht zur Leistung der Sicherheit verzichtet werden.

**c) § 17 Abs. 4 S. 2 Anzeige der Durchfuhr von Kaffee durch die Bundesrepublik**

Der Deutsche Kaffeeverband schlägt vor, die Möglichkeit einer Pauschalbewilligung für Kaffeesteuerlagerinhaber einzuführen und diese von der Pflicht der Einzelanmeldung zu befreien.

**Begründung:**

Heute ist die steuerbefreite Durchfuhr von Kaffee nur möglich, wenn man dies für jeden Transport zuvor beim HZA Stuttgart für jeden einzelnen Transport anzeigt, § 17 Abs. 5 (neu) S. 2 KaffeeStG i.V.m. § 26 KaffeeStV. Dieses Vorgehen ist aufwendig. Gleichzeitig muss der Antrag auch von Steuerlagerinhabern gestellt werden, obwohl gegen diese Rechtspersonen des Verbrauchssteuerrechts grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der steuerlichen Zuverlässigkeit vorliegen.

Diese steuerliche Zuverlässigkeit spricht dafür, im Sinne einer vereinfachten Abwicklung sowohl für die Zollverwaltung als auch für die betroffenen Steuerlagerinhaber diese von der Pflicht zur Einzelanmeldung im Gegenzug für die Erteilung einer Pauschalbewilligung zu befreien.

### **c) § 20, § 21 Kaffeespenden**

Der Deutsche Kaffeeverband fordert, Kaffee, der an karitative Einrichtungen wie die Tafeln gespendet wird, von der Kaffeesteuer zu befreien bzw. diesen von der Kaffeesteuer zu entlasten.

Begründung:

Für diese Änderung sehen wir an die Gesetzesbegründung anknüpfend erheblichen rechtlichen und praktischen Handlungsbedarf. So sollte das KaffeeStG nicht nur die wissenschaftliche Forschung kaffeesteuerrechtlich begünstigen, sondern auch Kaffeespenden steuerlich attraktiv machen. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Angelegenheit der deutschen Kaffeewirtschaft, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zur Wertschätzung von Lebensmitteln praktisch nachkommen möchte.

Hierzu besteht Handlungsbedarf, weil es bisher aufgrund der vollen Belastung mit der Kaffeesteuer derzeit so gut wie gar nicht zu Kaffeespenden kommt. Die Vernichtung von verkehrsfähigem aber nicht mehr absetzbarem Kaffee ist schlicht deutlich günstiger, weil vernichteter Kaffee im Gegensatz zu gespendetem Kaffee von der Kaffeesteuer entlastet werden kann.

Der Gesetzgeber hat dies erkannt, und es wird diskutiert, Lebensmittelspenden von der Umsatzsteuer zu befreien. Dies sollte auch für die Kaffeesteuer gelten.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die „Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ auf den Weg gebracht. Die Menge der weggeworfenen Lebensmittel soll bis zum Jahr 2030 halbiert werden. Dieser berechtigten Zielsetzung steht entgegen, dass Kaffeespenden durch die Pflicht zur Leistung der Kaffeesteuer praktisch verhindert werden.

Darüber hinaus kennt das KaffeeStG auch bereits bisher mit § 20 Abs. 5 eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass jeder Kaffee, der in den freien Verkehr gelangt, zu versteuern ist. Eine Durchbrechung der verbrauchssteuerlichen Systematik wäre also nicht neu, sondern erscheint im Lichte der mit Recht politisch gewollten Förderung von Lebensmittelspenden in diesem Ausnahmefall sogar dringend geboten.

**d) § 20 Abs. 1 Nr.- 2 Steuerbefreiung für Proben zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen und sonstigen innerbetrieblichen Verwendungen**

Der Deutsche Kaffeeverband regt an, den Tatbestand genauer zu fassen, so dass auch Kaffeeproben und Muster, die ein Hersteller aus einem inländischen Unternehmensteil oder von Dritten aus dem Inland oder aus anderen Mitgliedstaaten und dem Ausland erhält, von diesem Tatbestand umfasst sind. Wenn derzeit eine Marketingabteilung ohne Kaffeesteuerlager die angesprochenen Proben und Muster erhält, verursacht dies durch die zwingend notwendige Versteuerung erheblichen Aufwand. Die administrative Abwicklung dieser einzelnen Kaffeesteueranmeldungen und -zahlungen steht in keinem Verhältnis zu dem geringen Ertrag an Kaffeesteuer, der hierbei anfällt. Darüber hinaus kommen die betroffenen Kaffees in aller Regel nicht in den Verkehr und werden nach den Proben und Tests vernichtet. Hier könnte durch eine generelle Steuerbefreiung ein erheblicher administrativer Aufwand für Zollverwaltung und Unternehmen eingespart werden.

Deswegen sollte eine Steuerbefreiung auch für Kaffee gelten, der im Rahmen von Produkt- oder Verpackungsneugestaltungen beziehungsweise Musterzusendungen oder Geschmacksproben zu Produktentwicklung von anderen Unternehmensteilen oder von Dritten aus dem Inland oder aus anderen Mitgliedstaaten und dem Ausland versendet wird.

**e) § 21 Abs. 5 (neu) Nr. 2 Vernichtung von kaffeehaltiger Ware unter Steuerentlastung**

Der Deutsche Kaffeeverband setzt sich dafür ein, dass auch die Vernichtung von aus dem Ausland oder dem Inland bezogener kaffeehaltiger Ware unter Steuerentlastung ermöglicht wird, ohne dass dies im Betrieb des Herstellers geschehen muss. Hierfür sollte die Ermächtigungsgrundlage in § 21 entsprechend erweitert werden. Eine Möglichkeit ist, die Vernichtung unter Steuerentlastung im Betrieb eines Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht zu ermöglichen.

Begründung:

Derzeit wird kaffeehaltige Ware zur Vernichtung unter Steuererstattung häufig zum Hersteller zurück verbracht. Das führt zu erheblichen logistischen und ökologischen Kosten, die völlig unnötig erscheinen.

Das formale Argument, Steuergegenstand sei Kaffee und nicht kaffeehaltige Ware, sollte gerade im Zuge zunehmender klimapolitischer Verantwortung durch die Vermeidung unnötiger Transporte überdacht werden. Konkret kann durch eine Vernichtung von kaffeehaltiger Ware unter Steuerentlastung eine Vielzahl von unnötigen Transporten vermieden werden.

Der Verwaltungsökonomie könnte dadurch entsprochen werden, dass nicht jeder Betrieb eine Vernichtung unter Steuerentlastung durchführen kann, sondern nur Betriebe eines Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht. Dadurch wird verhindert, dass eine Vielzahl von Betrieben, z. B. aus dem Lebensmitteleinzelhandel, Entlastungsanträge für auch kleine Mengen stellen.

Gerade in Bezug auf unsere Forderungen, weitere Regelungen anlässlich der nun anstehenden Überarbeitung des KaffeeStG vorzunehmen, bitten wir Sie eindringlich um wohlwollende Prüfung. Wir sollten die Gelegenheit der anstehenden Änderung nutzen, um das KaffeeStG im Lichte der aktuellen Herausforderungen in Sachen Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiter zu entwickeln.

### **3. Fazit und Gesprächsangebot**

Der Deutsche Kaffeeverband unterstützt das Vorhaben, das KaffeeStG an die aktuellen europarechtlichen Anforderungen anzupassen. Wir betonen, dass die Gelegenheit der Gesetzesänderung genutzt werden sollte, auch die von uns gemachten weitergehenden Vorschläge im Gesetz umzusetzen.

Für die folgende Anpassung der KaffeeStV bietet der Deutsche Kaffeeverband bereits jetzt ausdrücklich seine Unterstützung an. Darüber hinaus bieten wir an, jederzeit in einem persönlichen Gespräch unsere Anmerkungen zum KaffeeStG gemeinsam zu erörtern.

### **Zum Deutschen Kaffeeverband**

Der Deutsche Kaffeeverband ist der Spitzenverband der deutschen Kaffeewirtschaft. Er repräsentiert ca. 300 Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette wie Importeure, Entkoffeinierer, Kaffeeröster und Hersteller von löslichem Kaffee. Der deutsche Kaffeemarkt ist der größte in Europa. Die deutsche Kaffeewirtschaft ist führend in der Weiterverarbeitung von Kaffee und Weltmeister im Export von Kaffeeprodukten.

Hamburg, 22.09.2020

Gez. Dr. Johannes Hielscher  
(Geschäftsführer)